



Ökologische Verbraucherinformation
zu Spielwaren

Kontakt:



Umweltbüro für Berlin-
Brandenburg e.V.

Tel: 030 - 421 37 00 / 421 23
28

Fax: 030 - 421 37 00

Mail: info@ubb.de

Web: www.ubb.de

Inhaltsverzeichnis	2
Einleitung	3
Gesetzliche Grundlagen	5
Giftstoffe und weitere Gefahren	8
Die Produktionsbedingungen	13
Prüfzeichen	
CE-Kennzeichnung	18
GS – Geprüfte Sicherheit	19
TÜV Proof	20
LGA-Qualitätszertifikat und LGA-tested	21
spiel gut	22
Lion-Mark	23
Internetadressen	24
Literatur	25
Abkürzungen	27
Hinweise zur Nutzung	28

2007 schreckte eine Rückrufaktion der Firma Mattel die Verbraucher auf: 18 Millionen. Produkte mussten wegen verschluckbarer Kleinteile oder wegen Belastungen mit Blei aus dem Verkehr gezogen werden. Auch Untersuchungen der Stiftung Warentest zeigen immer wieder, dass Spielzeug mit Schadstoffen belastet ist.

Dies führt zu einer Verunsicherung des Verbrauchers: Worauf soll er achten beim Spielzeugkauf? Welche Kennzeichnungen und Prüfsiegel gibt es und was sagen diese aus?

Wir informieren Sie über die CE-Kennzeichnung sowie über die GS-, TÜV Proof-, LGA-, Lion Mark- und spiel gut-Prüfsiegel. In unserer Broschüre geben wir einen Überblick über die für Produktion und Handel von Spielwaren relevanten gesetzlichen Grundlagen wie der neuen Spielzeugrichtlinie. Wir informieren Sie über Schadstoffe und andere Gefahren, die von Spielzeugen ausgehen können. Und Sie erhalten einen Einblick in die Bedingungen, unter denen der Großteil unserer Spielwaren hergestellt wird.

Wenn man nach der Devise „hochwertig statt billig“ einkauft, ist man zwar in der Regel auf der sicheren Seite, doch eine Garantie, dass das Produkt einwandfrei ist hat man leider auch hier nicht.

Die Spielzeugrichtlinie lässt bei den Schadstoffen weitere Ausnahmen zu und beinhaltet Grenzwerte, sich nicht am tatsächlichen Gefährdungspotential orientieren, wie das Bundesinstitut für Risikobewertung bemängelt.

Der Verbraucher sollte sich darauf verlassen können, dass das Spielzeug sicher ist - auch billiges - ohne vorher umfangreiche Recherchen und Tests durchzuführen. Denn viele Giftstoffen sind weder zu sehen noch zu riechen.

Der Trend scheint allerdings insbesondere auf EU-Ebene in die andere Richtung zu gehen. Grenzwerte werden gelockert (z.B. für Blei) oder weiterhin nicht berücksichtigt (z.B. für Nickel). Es gibt kein generelles Verbot gefährlicher Stoffe. Verbindliche Kontrollen durch unabhängige Stellen gibt es immer noch nicht. Stattdessen gab es Vorstöße der EU-Kommission, freiwillige Prüfungen durch unabhängige Institute.- wie im Rahmen der deutschen GS-Prüfzeichen-Zertifizierung - zu verbieten.

Die Politik hat hier offensichtlich mehr das Wohlergehen der Spielzeugproduzenten und -händler im Auge als das unserer Kinder. Es liegt am Verbraucher, Wähler und Bürger, diesen Zustand zu ändern.

Wir fordern die Politik auf, endlich eine umfassende gesetzliche Regelung und verbindliche Überprüfungen für die Herstellung und den Handel mit Spielzeug zu erlassen.

Am 20. Juli 2011 ist die neue **EU-Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG** in Kraft getreten. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte durch die Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (2. GPSGV) zum **Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)**.

Als Spielzeug definiert werden „Produkte, die ausschließlich oder nicht ausschließlich dazu bestimmt oder gestaltet sind, von Personen unter 14 Jahren zum Spielen verwendet zu werden.“ Mit „nicht ausschließlich“ sind Gegenstände mit einer Doppelfunktion gemeint, wie z.B. Rucksäcke in Tierform, die man zum Transport und auch als Kuscheltier benutzen kann.

Keine Spielzeuge sind (eine Auswahl): Produkte für Sammler, Puzzle über 500 Teile, Spielplatzgeräte, Sportgeräte und Schnuller für Säuglinge

Die Verordnung schreibt vor, dass jedes in der EU gehandelte Spielzeug mit einer Identifikationsnummer, einen Hinweis zur Identität des Herstellers und des Importeurs sowie der CE-Kennzeichnung (s. unter Prüfzeichen) versehen sein muss.

Es muss eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache beigelegt sein, es sei denn, die Funktion erklärt sich von selbst wie bei Stofftieren.

Erforderliche Warnhinweise (z.B. Angaben zum Mindest- oder Höchstalter, Mindest- oder Höchstgewicht, nur unter Aufsicht von Erwachsenen) müssen auf der Packung angebracht sein, ebenfalls in deutscher Sprache und beginnend mit dem Wort „Achtung“.

Ein neu hinzugekommener Punkt ist, dass eine sogenannte Konformitätserklärung des Herstellers vorliegen muss, in der der Hersteller bestätigt, dass das Spielzeug den gesetzlichen Richtlinien entspricht. Die Händler haben sich hierüber zu vergewissern.

Zu den Sicherheitsanforderungen gehört, dass der Hersteller eine Risikoanalyse von mechanischen bis zu hygienischen Gefahren inklusive „vorhersehbaren Fehlgebrauch“ von Spielwaren zu erstellen hat.

Die technische Umsetzung dieser Verordnung wird durch eine Normenreihe geregelt, die **DIN EN 71**, bestehend aus 8 Teilen. Die Neufassung und zugleich 5. Fassung ist von November 2002.

- Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften
- Teil 2: Entflammbarkeit
- Teil 3: Migration bestimmter Elemente
- Teil 4: Experimentierkästen für chemische und ähnliche Versuche
- Teil 5: Chemisches Spielzeug
- Teil 6: Grafisches Symbol zur Kennzeichnung mit einem altersbezogenen Warnhinweis
- Teil 7: Fingermalfarben
- Teil 8: Schaukeln und Rutschen für den häuslichen Gebrauch

Die Sicherheit elektrischer Spielzeuge wird in der **DIN EN 50088** geregelt.

Für Spielwaren gelten immer noch die Grenzwerte des **Chemikalienrechts**. Aber Kleinkinder nehmen Spielzeug auch in den Mund. Deshalb wäre eine Klassifizierung als sogenannter Lebensmittelbedarfsgegenstand sinnvoll, der nach den wesentlich strengeren Grenzwerten des **Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)** geregelt ist. Dieses Gesetz ist in Kraft getreten am 7. September 2005 und löst weitgehend das alte Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) ab.

Es gibt noch immer kein umfassendes gesetzliches Zeichen für Spielzeug, das mit einer verpflichtenden Prüfung durch ein unabhängiges Prüfinstitut verbunden ist. Dieses sollte auch eine Verpflichtung zur Deklaration der Inhaltsstoffe beinhalten, die bislang fehlt.

Wenn man noch die Tatsache hinzu nimmt, dass von der EU-Kommission schon der Versuch unternommen wurde, das deutsche GS-Prüfsiegel zu verbieten, drängt sich der Verdacht auf, dass diese Richtlinien mehr zum Schutz der Spielzeugindustrie vor Produktionshemmnissen als zum Schutz der Kinder vor Gefahren dienen.

Zu den Giftstoffen, die in den Fokus der Aufmerksamkeit geraten sind, gehören die polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) mit der Leitsubstanz Benzo[a]pyren (BaP). Diese sind krebserzeugende Stoffgemische, die in Produkten aus Gummi oder Elastomeren durch die Zugabe von Rußen und Weichmacherölen enthalten sein können.

Sie werden gut über die Haut aufgenommen und gelten bei Spielzeug als CMR-Stoffe. CMR steht dabei für cancerogen, mutagen und reproduktionstoxisch. Diese Substanzen sind also krebserzeugend, erbgutverändernd und fortpflanzungsgefährdend. CMR-Stoffen sind ab Juli 2013 nach der neuen Spielzeugrichtlinie verboten.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) kommt in einer Beurteilung der Regelungen für PAK in der neuen Spielzeugrichtlinie zu dem Schluss, dass die zulässigen Grenzwerte eindeutig zu hoch seien.

Es sollten nicht die Gehalte der Schadstoffe berücksichtigt werden, sondern vielmehr die Migrationswerte (Freisetzung). Um den Schutz der Gesundheit der Kinder zu gewährleisten, sei eine Regelung bei Spielzeug wie für Lebensmittelkontaktmaterialien nötig. Bei diesen dürfen PAK nicht nachweisbar sein, wobei die derzeitige Nachweisgrenze unter 0,01 mg/kg liegt. Bei Spielwaren gilt immer noch das Chemikalienrecht, wonach 100 mg/kg PAK zulässig sind. Das bedeutet, dass in Spielzeug sogar 1000mal mehr PAK enthalten sein darf als in Kfz-Reifen.

Der Grenzwert der Spielzeugrichtlinie orientiere sich weniger an den gesundheitlichen Sicherheitsanforderungen als vielmehr am technologisch Machbaren zum Stand der frühen 1980er Jahre. Heute sei eine BaP-Konzentration von unter 1 mg/kg bei der Produktion durchaus technisch machbar. Beim GS-Gütezeichen ist dies auch die höchst zulässige Konzentration an BaP.

Eine weitere große Kategorie an Giftstoffen bilden die Schwermetalle, die häufig in billigen Modeschmuck zu finden sind:

Blei:

Blei schädigt das Nervensystem und führt gerade bei Kindern zu Lern- und Konzentrationsstörungen. Es reichert sich in Knochen, Zähnen und im Gehirn an und wirkt dadurch als ein chronisches Gift. Der Grenzwert für Blei wurde von 90 mg/kg auf 160 mg/kg Spielzeugmaterial gelockert.

Cadmium:

Cadmium ist krebserregend, erbgut- und fruchtschädigend. Es lagert sich in der Leber und Niere an. Traurige Berühmtheit erlangte es durch die in Japan auftretende oft tödlich endende Itai-Itai-Krankheit, die zu schweren Skelettveränderungen führte.

Nickel:

Nickel kann allergische Ekzeme auslösen, die Nickeldermatitis. Es ist der häufigste Auslöser für Kontaktallergien. Auch die neue Spielzeugrichtlinie sieht keinen Grenzwert für Nickel vor.

Insgesamt enthält die neue Spielzeugrichtlinie Migrationsgrenzwerte für 19 Elemente. Neben Blei und Cadmium sind dies u.a. Antimon, Arsen, Barium, Quecksilber, Selen und Chrom. Bei letzterem gibt es einen gemeinsamen Grenzwert für Chrom(III) und das wesentlich kritischere Chrom(VI). Sinnvollerer wäre ein separater Wert für Chrom(VI).

Zinnorganische Verbindungen:

Die verschiedenen Organozinnverbindungen finden Verwendung als Unterwasser-Schutzanstriche, als Pilzgift in Holzschutzmitteln, bei Textilien, Leder und Papier, sowie als Stabilisatoren in PVC und speziellen Klebstoffen. Sie sind immunotoxisch und fortpflanzungsgefährdend.

Duftstoffe:

Manche Duftstoffe können allergieauslösend sein. Es wurden 55 allergene Duftstoffe verboten, gleichzeitig wiederum aber Grenzwerte von 100mg/kg erlaubt, wenn es technisch nicht anders machbar ist, das Spielzeug herzustellen. Für 11 weitere Duftstoffe gibt es eine Kennzeichnungspflicht.

Weichmacher:

Weichmacher auf der Basis von Phthalaten sind durch eine hormonähnliche Wirkung fortpflanzungsgefährdend bei Männern. Sie können in Weich-PVC enthalten sein. Beim Kauf deswegen auf den Hinweis „frei von Weichmachern/Phthalaten“ achten.

Nonylphenol:

Nonylphenol (NP) wird zur Synthese von Nonylphenoethoxylaten (NPEO) verwendet, die in Waschlösungen für Textilien sowie Fungiziden und Weichmachern enthalten sind. Diese sind hormonell wirksam und fortpflanzungsschädigend. NP ist in der EU für die industrielle Produktion seit 2003 verboten, aber wurde in importierten Textilien aus China, Indien und der Türkei nachgewiesen.

In der Natur ist NP schwer biologisch abbaubar und wirkt auf viele Wasserlebewesen toxisch. Bei einer Untersuchung der Stiftung Warentest wurde NP in mehreren Babypuppen gefunden.

Bromierte Flammschutzmittel:

Polybromierte Biphenyle (PBP) sind in Textilien und textilen Spielzeugen verboten.

Polybromierte Diphenylether (PBDE) sind in Elektronikgeräten verboten nicht jedoch in Spielzeug mit Elektroteilen.

Sie sind chronisch gesundheitsschädlich mit verschiedensten Symptomen: Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Gelenk- und Muskelschmerzen.

Im Brandfall bilden sich hochgiftige Dioxine und Furane.

Entflammbarkeit:

Die Stiftung Warentest findet auch immer wieder Stofftiere, die im Test leichter entflammbar sind als vorgeschrieben.

Verschluckbare Kleinteile:

Eine große Gefahrenquelle besonders für Kinder unter drei Jahren sind Spielwaren mit verschluckbaren Kleinteilen. Dieses Spielzeug muss den Warnhinweis „Nicht geeignet für Kinder unter drei Jahren“ und das entsprechende Warnzeichen tragen. Aber auch Teile, die sich leicht vom Spielzeug ablösen können, stellen eine Gefahr dar. Vor dem Kauf von Spielzeug für kleine Kinder sollte man sich also vom soliden Zustand der Ware überzeugen. Ähnliches gilt für Schnüre, Bänder und Kordeln z.B. an Puppen. Hier besteht Strangulationsgefahr. Solche Waren haben eine fehlende Verkehrssicherheit und dürfen nicht verkauft werden.

Kleine Kinder spielen nicht nur mit dem Spielzeug, das für sie gedacht war, sondern auch gerne mit dem ihrer älteren Geschwister. Deswegen nur unter Aufsicht spielen lassen und sicherstellen, dass nur geeignetes Spielzeug erreicht werden kann.

Lärm:

Woran man zunächst nicht denkt: auch Lärm stellt eine Gefahr für spielende Kinder dar. Es können bleibende Hörschäden entstehen. Deswegen gibt es auch für Spielzeug Lärmhöchstgrenzen, die zwar meist eingehalten werden, aber eben nicht immer. Darum am besten zu lautes Spielzeug meiden: manche Spieluhren, sprechende Puppen oder Plüschtiere, Rasseln, Trommeln u.ä.. So werden auch die Ohren der Eltern geschont.

Worauf man beim Spielzeugkauf noch achten sollte:

- Alle Lackierungen sollten speichel- und schweißfest sein. Der Hinweis „DIN53160 - Prüfung von bunten Kinderspielwaren auf Speichel- und Schweißechtheit“ gibt darüber Auskunft.
- Steigt einem schon im Laden ein „chemischer“ Geruch in die Nase, sollte man lieber die Finger von der Ware lassen.
- Fingerfarben sollten frei von Konservierungsstoffen und auf der Basis von Lebensmittel- oder Pflanzenfarben sein.
- Plüschtiere am besten vor dem ersten Gebrauch waschen.
- Auf das Herstellerland achten (vgl. Produktionsbedingungen in Billiglohnländern). Die vollständige Adresse des Herstellers oder Importeurs sollte auf der Verpackung angegeben sein.

Eine Liste über gefährliche Waren findet man beim Europäischem Schnellwarnsystem für unsichere Produkte – RAPEX.

Da mittlerweile 80% aller in Deutschland verkauften Spielsachen aus China stammen, lohnt sich ein Blick auf die dortigen Produktionsbedingungen.

Das Zentrum der Produktion ist die Guangdong-Region, eine aufstrebende Küstenregion am Pearl-River-Delta mit der Sonderbewirtschaftungszone Shenzhen. Sie liegt in direkter Nachbarschaft zu Hongkong.

In den Fabriken sind viele Wanderarbeiter beschäftigt, die aus entlegenen Provinzen kommen. Es sind überwiegend junge Frauen. Die Zugereisten müssen als erstes bei den örtlichen Behörden gegen hohe Gebühren befristete Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen beantragen. Wem das Geld für die Genehmigungen fehlt oder wer sich nicht bei den Behörden melden möchte gehört zu den vielen „Illegalen“, die praktisch keine Rechte mehr besitzen und ganz der Willkür der Fabrikbesitzer ausgesetzt sind.

Selbst mit dieser Genehmigung haben die Wanderarbeiter gegenüber der „einheimischen“ Bevölkerung nur eingeschränkte Rechte z.B. beim Kündigungsschutz und werden vielfachen Diskriminierungen ausgesetzt.

Die Arbeitgeber verlangen von den neuen Mitarbeitern vor der Einstellung oft Kautionen und behalten deren Ausweise ein.

Die Löhne reichen dann in den meisten Fällen nicht aus, um sich ein eigenes Zimmer anzumieten. So schlafen die Arbeiterinnen in Firmenunterkünften und essen in der Werkskantine. Aber auch dies ist relativ teuer und dafür meist schlecht. In den Zimmern stehen dreistöckige Betten, und ein Dutzend junge Arbeiterinnen werden so auf engstem Raum ohne jede Privatsphäre zusammengefercht.

In der Regel herrscht Akkordarbeit. Für die Arbeit gelten strenge Regelungen, es darf z.B. nicht mit den Kollegen gesprochen werden, es gibt nur sehr kurze Pausen und sogar der Gang zur Toilette ist reglementiert, wenn nicht gar verboten. Zum Weihnachtsgeschäft kommt es zu exzessiven Überstunden und in der auftragsarmen Zeit zu Massenentlassungen.

Beim Lohn gibt es eine Vielzahl von Abgaben, Gebühren und Strafzahlungen, die schon bei kleinsten Vergehen verhängt werden. Dadurch wird die Lohnkalkulation ganz bewusst möglichst undurchsichtig gehalten, um Beschwerden von Seiten der Arbeiter zu erschweren. Denn der gesetzlich vorgeschriebene Mindestlohn wird häufig unterschritten. Die Firmen verzögern dann die Lohnauszahlungen, um zu verhindern, dass die Arbeiterinnen kündigen.

Es gibt eine hohe Rate von Arbeitsunfällen, die oft durch Müdigkeit wegen der vielen Überstunden verursacht werden. Weitere Gründe sind auch die mangelnde Schulung der Arbeiter, unzureichende Schutzvorrichtungen, schlecht gewartete oder gar defekte Maschinen und fehlende Sicherheitsvorschriften.

Insbesondere der Brandschutz wird häufig vernachlässigt oder sogar ganz bewusst ausgeschaltet, z.B. durch vergitterte Fenster in der Fabrikhalle, die verhindern sollen, dass Arbeiter „unerlaubt“ ihren Arbeitsplatz verlassen. Man könnte auch sagen: sich von der Zwangsarbeit befreien wollen.

Kommt ein Arbeiter durch einen Betriebsunfall zu Schaden, so erhält er nur geringe Entschädigungen. Diese werden aber erst nach einem langen Rechtsstreit gezahlt, den sich kaum ein Arbeiter leisten kann. So wird er meist nur nach Hause geschickt – ohne Lohnfortzahlung versteht sich.

Die Beschäftigten kennen häufig nicht die ihnen zustehenden gesetzlichen Ansprüche, Rechte und Bestimmungen wie den gesetzlichen Mindestlohn, Arbeitszeitregelungen, Abfindungen und Entschädigungen bei Unfällen usw.

Bei den lokalen Behörden regiert die Korruption. Die Gewerbeaufsicht schaut regelmäßig über die Missstände hinweg. Und unabhängige Gewerkschaften sind in China verboten.

Um diese unhaltbaren Zustände zu verbessern, hat der Weltspielzeugverband ICTI (International Council of Toy Industries) einen Verhaltenskodex aufgestellt. Dieser ist eine freiwillige Verpflichtung für Unternehmen und ihre Lieferanten, grundlegende Arbeitsnormen und Menschenrechte einzuhalten. Zu diesen gehören das Verbot von Kinderarbeit, Diskriminierungen und Zwangsarbeit, die Bezahlung von Mindestlöhnen und Überstunden, keine übermäßigen Arbeitszeiten, freie Tage, die Sicherheit am Arbeitsplatz sowie Umweltschutzmassnahmen.

Zur besseren Umsetzung und Kontrolle des Verhaltenskodex wurde der ICTI CARE-Prozess ins Leben gerufen. CARE steht für „Caring, Aware, Responsible and Ethical“, also fürsorglich, bewusst, verantwortlich und ethisch. Verantwortlich sind zwei Stiftungen: die geschäftsführende ICTI CARE Foundation Inc. mit Sitz in New York und die mit der Umsetzung des Programms beauftragte ICTI CARE Foundation Asia Ltd. in Hong Kong. Zu den Mitgliedern gehören 22 nationale Spielwarenverbände. Im Aufsichtsrat sitzen Vertreter aus der Spielwarenbranche, dem Spielwarenweltverband und NGOs.

Der ICTI CARE-Prozess begann 2003 mit Überprüfungen in China. Mittlerweile sind über 1500 Fabriken angemeldet. Das Ziel ist ein einheitliches Überprüfungs- und Zertifizierungsprogramm, mit Checklisten und Leitlinien sowie Schulungen für Management, Mitarbeiter und Prüfer. Die Überprüfung erfolgt durch unabhängige Prüfinstitute.

Markenfirmen, die nur noch Spielwaren aus Fabriken beziehen, die den ICTI CARE-Prozess erfolgreich bestanden haben, erhalten das „Seal of Commitment“.

Trotz dieses umfangreichen Programmes hat die Nichtregierungsorganisation SACOM (Students and Scholars Against Corporate Misbehavior) aus Hong Kong Missstände in chinesischen Fabriken aufgedeckt, die nach ICTI CARE zertifiziert waren.

Problematisch ist, dass Überprüfungen vorher angekündigt werden. So bleibt der Fabrikleitung noch genug Zeit, um die ärgsten Missstände (vorübergehend) abzustellen. Im Vorfeld werden Mitarbeiter gezwungen, die Inspektoren anzulügen. So sollen sie erzählen, dass sie einen höheren Lohn erhielten, tatsächlich einen Tag in der Woche frei bekämen und auch nur eine bestimmte Anzahl von Überstunden absolvierten. Kinderarbeiter, die das gesetzliche Mindestalter von 14 Jahren unterschreiten, werden kurzzeitig beurlaubt. Hinzu kommen Vertuschungen wie z.B. eine zweite Lohnbuchhaltung.

Die Kontrollen finden nur in großen Abständen statt. Es mangelt an Transparenz. Nach welchen Kriterien wird geprüft? Dritte erhalten oftmals keine Einsicht in den Zertifizierungsbericht. NGOs fordern deshalb eine Beteiligung der Mitarbeiter bei der Umsetzung der Verhaltenskodices. Diese sind ständig „vor Ort“ und wissen so am besten Bescheid über die Problemsituation in ihrer Firma. Voraussetzung sind Schulungen der Arbeiter, damit diese überhaupt wissen, dass es einen Verhaltenskodex gibt und welche gesetzlichen Regelungen bestehen hinsichtlich Lohnzahlungen, Arbeitszeiten (Überstunden, freie Tage, Urlaub), Sicherheits- und Schutzbestimmungen, Umweltauflagen usw.



Mittlerweile gibt es eine neue Entwicklung in der chinesischen Wirtschaft hin zu höheren Wertschöpfungsketten wie Auto- oder Elektronikproduktion. Viele Beschäftigte haben eine bessere Ausbildung oder sogar ein Studium absolviert. Diese suchen keinen Job am Fließband, sondern eine anspruchsvolle Tätigkeit. Es kommt zu steigenden Löhnen und einem Arbeitskräftemangel im Billiglohnbereich.

Auch die deutsche Wirtschaft beginnt inzwischen umzudenken: Die Produktion wird vereinzelt wieder zurück nach Europa geholt. Die Ursachen sind nicht nur gestiegene Transport- und Herstellungskosten, sondern auch die Einsicht, dass Probleme in der Produktion vor Ort einfacher gelöst werden können und man zudem schneller auf Trends reagieren kann, da der lange Transportweg entfällt.

Es gibt natürlich auch Firmen, die ihre Produktion nicht in Billiglohnländer ausgelagert hatten und auch weiterhin (fast) ausschließlich in Deutschland bzw. in Europa produzieren.

Zeichenvergeber:

Es handelt sich hier um kein Zeichen, sondern um eine gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnung, die auf allen Spielzeugen oder deren Verpackung angebracht sein muss. Zusätzlich muss noch Name und Anschrift des Herstellers oder des Importeurs angegeben werden. Verantwortlich ist der Hersteller selbst, der die CE-Kennzeichnung in eigener Regie anbringt.

Die Buchstaben „CE“ wurden ursprünglich mit „Europäische Gemeinschaft“ übersetzt, z.B. auf Französisch mit „Communauté Européenne“ oder auch „Conformité Européenne“. Seit 1994 ist diese Buchstabenkombination offiziell nur ein grafisches Symbol.

Kriterien:

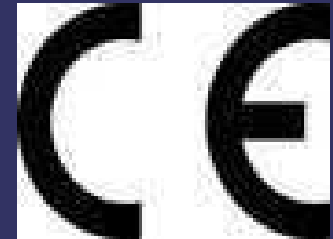
Der Hersteller verpflichtet sich durch diese Kennzeichnung, dass sein Produkt die Mindestanforderungen der EU-Spielzeugrichtlinie erfüllt.

Die Angaben des Herstellers werden nicht überprüft, es gibt keine Kontrollen durch unabhängige Prüfstellen.

Die CE-Kennzeichnung ist somit eine reine Selbstauskunft des Anbieters, die den Kunden in Scheinsicherheit wiegt.

Letztendlich hat diese Kennzeichnung nur eine Bedeutung für die Marktaufsicht nicht jedoch für den Verbraucher.

Weitere Informationen finden Sie unter www.ce-zeichen.de.



Zeichenvergeber:

Das GS-Zeichen – Geprüfte Sicherheit wird durch eine unabhängige Prüfstelle im Rahmen einer Bauartprüfung vergeben. Diese Prüfung wird von verschiedenen Instituten angeboten, die vom Hersteller freiwillig beauftragt werden. Das Zeichen wird in Kombination mit dem Logo des beauftragten Prüfinstitutes auf dem Spielzeug angebracht. Das Zertifikat wird für 5 Jahre ausgestellt. Es finden jährliche Überwachungen des Herstellers statt z.B. hinsichtlich Produktänderungen und Endproduktkontrollen.

Kriterien:

Das GS-Zeichen bestätigt, dass der Hersteller die gesetzlichen Richtlinien eingehalten hat. Es beruht ausschließlich auf deutschem Recht und gilt für Produkte, die unter den Anwendungsbereich des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes fallen.

Es gibt eine mechanische und eine chemische Prüfung sowie eine Überprüfung der Entflammbarkeit und der Speichelechtheit. Beim Schadstofftest wird auch die Migration von Schwermetallen getestet. Bei elektronischem Spielzeug wird die elektrische Sicherheit überprüft. Bei einem Sicherheitstest wird auf eine geringe Verletzungsgefahr geachtet z.B. durch abgerundete Ecken und Kanten. Kleinteile dürfen sich nicht vom Spielzeug lösen und eine Gefahr durch Verschlucken darstellen. Die Tests berücksichtigen sowohl den bestimmungsgemäßen Gebrauch als auch eine vorhersehbare Fehlanwendung des Spielzeugs.

2007 gab es einen Vorstoss der EU-Kommission, dieses Siegel zu verbieten und auf verpflichtende Prüfungen durch Dritte ganz zu verzichten. Es hagelte Proteste durch Verbraucherschützer und den TÜV. Das EU-Parlament hat diesen Vorschlag nicht übernommen.



Kontakt:

eine Liste der gemeldeten GS-Stellen findet man auf der Webseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin:

www.baua.de

Zeichenvergeber:

Das TÜV Proof-Zeichen mit dem Teddybär wird im Auftrag des TÜV Rheinland von unabhängigen Prüfunternehmen durchgeführt.

Das Zertifikat ist ein Jahr lang gültig, danach muss das Produkt erneut getestet werden.

Kriterien:

Es werden mechanische, chemische und elektrische Prüfungen durchgeführt, um die gesundheitliche Unbedenklichkeit des Spielzeugs zu gewährleisten. Die Normen der EU-Spielzeugrichtlinie müssen mindestens erfüllt sein. Darüber hinaus erfolgen weitere Schadstoffprüfungen z.B. auf Holzschutzmittel, Nickel, Azo-Farbstoffe und Weichmacher.

Der TÜV Rheinland legt bei seinen Produktprüfungen neben der Qualität und Sicherheit neuerdings auch Wert auf „qualitativ einwandfreie Produktionsbedingungen“, Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit.

Es werden jährlich etwa 100.000 Tests und Prüfungen an Spielzeugen durchgeführt.



Kontakt:

TÜV Rheinland AG
Am Grauen Stein
51105 Köln

Tel. 0221 – 806 -0
Fax 0221 – 806 - 114

Mail: internet@de.tuv.com
Web: www.tuv.com

Zeichervergeber:

LGA steht für die Landesgewerbeanstalt Bayern mit Sitz in Nürnberg. Diese ist eine teilprivatisierte Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die sogenannten freiwirtschaftlichen Tätigkeiten werden durch die Gesellschaften der LGA Beteiligungs GmbH erbracht, die 2007 vom TÜV Rheinland übernommen wurde.

Kriterien:

Die LGA-Prüfzeichen sind etwas verwirrend und leicht zu verwechseln. Das Siegel „LGA tested“ bezieht sich lediglich auf eine einzige ausgewählte Produkteigenschaft. Bei diesem Aspekt kann es sich unter anderem um die Sicherheit, die Gebrauchstauglichkeit oder Hygiene handeln.

Nur das „LGA-Qualitätszertifikat“ bescheinigt eine umfassende Qualitätsprüfung. Dieses Zeichen gibt es auch in der internationalen Form als „LGA tested Quality“.

Hier wird als erstes die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften überprüft. Darüber hinaus gibt es weitere Prüfungen auf den Schadstoffgehalt mit zum Teil strengeren Grenzwerten, die Speichel- und Schweißechtheit und Entflammbarkeit.

In einer Funktionsüberprüfung werden Belastbarkeit, Sicherheit, Gebrauchstauglichkeit, Verschleißverhalten und Lebensdauer getestet.

Nach der Zertifizierung schließt sich eine jährliche Überwachung der Produktion an.

Diese Prüfzeichen werden nicht nur für Spielzeug sondern auch für Kochgeschirr, Fahrräder und andere Gebrauchswaren vergeben.



Kontakt:

LGA – Hauptstelle Nürnberg
Tillystraße 2
90431 Nürnberg

Tel. 0991 – 655 50
Fax 0991 – 655 42 35

Web: www.lga.de

Zeichenvergeber:

Das Zeichen „spiel gut“ wird vom „Arbeitsausschuss Kinderspiel + Spielzeug e.V.“ vergeben. Jährlich werden etwa 600 Produkte überprüft, von denen ungefähr die Hälfte das Zeichen erhält.

Die Mitglieder dieses Arbeitsausschusses sind Eltern und Wissenschaftler aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pädagogik, Kunst und Architektur.

Kriterien:

Bei den getesteten Spielwaren wird hauptsächlich der Spielwert nach pädagogischen Kriterien überprüft. Das Spielzeug soll die Phantasie anregen und viele Spielmöglichkeiten bieten. Ein weiteres wichtiges Kriterium ist die Langlebigkeit der Produkte. Geachtet wird auch auf Design, Material, Sicherheit und Umweltverträglichkeit.

Eine Erprobung erfolgt, indem das Spielzeug Kindern in Familien, Kindergärten und anderen Institutionen einen gewissen Zeitraum zum Spielen überlassen wird. Die Bewertung erfolgt an Hand eines Fragebogens.

Der Arbeitsausschuss hat kein Prüflabor wie z.B. der TÜV. Er lässt sich die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften lediglich durch den Hersteller bestätigen.

D.h. die gesundheitlichen und ökologischen Kriterien wie die Schadstoffbelastung des Spielzeuges sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, ohne dass eine Überprüfung der Herstellerangaben stattgefunden hat.



Kontakt:

spiel gut Arbeitsausschuß
Kinderspiel + Spielzeug e.V.

Geschäftsstelle.
Neue Strasse 77
89073 Ulm

Tel: 0731 – 65653
Fax: 0731 – 65628

Web: www.spielgut.de

Zeichenvergeber:

Das Lion-Mark-Label wurde 1988 von der britischen Mitgliederorganisation „The British Toy & Hobby Association“ (BTHA) eingeführt. Es ist in Großbritannien sehr weit verbreitet: 95% der hier verkauften Spielzeuge tragen dieses Zeichen.

Das Zeichen wird an die Mitglieder, d.h. den Spielwarenherstellern, vergeben, die sich verpflichten, den BTHA Code of Conduct einzuhalten. Sie müssen eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, ethische Handelspraktiken und Sicherheits- und Qualitätsanforderungen einzuhalten. Mit dieser Lizenzvereinbarung dürfen sie ihre Produkte mit dem Label auszeichnen.

Kriterien:

Das Zeichen garantiert die Einhaltung europäischer und britischer Sicherheitsanforderungen wie der EU-Spielzeugrichtlinie. Es finden keine Prüfungen durch unabhängige Prüfstellen statt. Wie bei der CE-Kennzeichnung handelt es sich um eine reine Selbstauskunft des Herstellers. Der Unterschied besteht darin, dass das Lion-Mark-Siegel ein (freiwilliges) Verbraucherzeichen ist, während es sich bei der CE-Kennzeichnung um ein gesetzlich vorgeschriebenes Verwaltungszeichen handelt.

Bei dem Code of Conduct handelt es sich um eine freiwillig eingegangene Verpflichtung, selbst aufgestellte Richtlinien bei der Produktion hinsichtlich Qualität, Sicherheit, Umweltverträglichkeit, Managementpraktiken und den Umgang mit Mitarbeitern usw. einzuhalten. Die Überprüfung erfolgt ebenfalls auf freiwilliger Basis nach selbst aufgestellten Kriterien.

Für den Verbraucher ist es also eine reine Vertrauensfrage, in wie weit er sich auf die Herstellerangaben verlässt.



Kontakt:

BTHA
80 Camberwell Road
London SE5 OEG

Tel: 020 – 7701 7271
Fax: 020 – 7708 2437

Mail: queries@btha.co.uk
Web: www.btha.co.uk

www.bfr.bund.de	Bundesinstitut für Risikobewertung
www.tuv.com/de	TÜV Rheinland
www.lga.de	LGA Landesgewerbeanstalt Bayern
www.vde.com	VDE-Verbandsgeschäftsstelle
www.din.de	Deutsches Institut für Normung e.V.
http://www.ec.europa.eu/consumers/dyna/rapex/rapex_archives_en.cfm	RAPEX-Produktwarnungen der EU (englisch)
www.vde.com	Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
www.vz-nrw.de	Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen
www.kindersicherheit.de	Bundesarbeitsgemeinschaft Mehr Sicherheit für Kinder
www.test.de	Stiftung Warentest
www.oekotest.de	ÖKO-TEST Verlag
www.fair-spielt.de	Aktion fair spielt
www.spielgut.de	Arbeitsausschusses Kinderspiel und Spielzeug e.V.
www.aktiv-gegen-kinderarbeit.de	
www.toy.de	Deutscher Verband der Spielwaren-Industrie
www.icti-care.org	ICTI CARE Foundation
www.sacom.hk	Students and Scholars Against Corporate Misbehavior
www.behindthelabel.org	
www.spielzeug-ratgeber.info	
www.umweltlexikon-online.de	
www.label-online.de	
www.oeko-fair.de	
www.cleankids.de	

Auerbach, Stevanna: SQ, Spielerische Intelligenz. Mit welchem Spielzeug Kinder in welchem Alter am besten spielen – und welches sie am meisten fördert. Beust. 2001.

Grimm, Fred: Shopping hilft die Welt verbessern. Der andere Einkaufsführer. Goldmann. München 2006.

Grünebaum, Gabriele: Spielzeug und Spielgeräte: Richtig auswählen, sicher nutzen. DIN-Ratgeber. Beuth. Berlin 2007.

Hartmann, Kathrin: Ende der Märchenstunde. Wie die Industrie die Lohas und Lifestyle-Ökos vereinnahmt. Karl Blessing Verlag. München 2009.

Heidel, Klaus, Siegfried Pater, Klaus Piepel: Spielverderber – Das Geschäft mit dem Kinderspielzeug. Begleitbuch zur Aktion „Fair spielt“. RETAP Verlag. Bonn 2002.

Klein, Naomi: No Logo! – Der Kampf der Global Players um Marktmacht. Ein Spiel mit vielen Verlieren und wenigen Gewinnern. Riemann Verlag. München 2001.

Münchmeier, Anne-Bärbel: Spielen mit kleinen Kindern und Babys: Ideen – Anregungen – Spielzeug im Test. Rowohlt. Reinbek bei Hamburg 2003.

spiel gut: Vom Spielzeug und vom Spielen: Ratgeber für gutes Spielzeug. Verlag Spiel Gut. 2007.

Verbraucherzentrale: Spielzeug.- gesund – sicher – schadstofffrei. Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen. 2007.

Vogelsberg, Karin: Spielen. Öko-Test-Verlag. Frankfurt am Main 2006.

Werner, Klaus und Hans Weiss: Das neue Schwarzbuch Markenfirmen. Die Machenschaften der Weltkonzerne. Ullstein. 2006.

BaP	Benzo[a]pyren (Leitverbindung der PAK)
BfR	Bundesinstitut für Risikobewertung
BTHA	The British Toy & Hobby Association
CMR	carcinogenic, mutagenic, and/or toxic to reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend)
DIN	Deutsches Institut für Normung
DVSI	Deutscher Verband der Spielwaren-Industrie e.V.
EN	Europäische Norm
EU	Europäische Union
e.V.	Eingetragener Verein
GPSG	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
GS	Geprüfte Sicherheit
ICTI	International Council of Toy Industries
LFGB	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch
LGA	Landesgewerbeanstalt
LMBG	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (alt; neu: LFGB))
PAK	polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe
PVC	Polyvinylchlorid
RAPEX	Rapid Exchange of Information System (Schnellwarnsystem)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (EU-Chemikalienverordnung)
SACOM	Students and Scholars Against Corporate Misbehavior
TTC	Threshold of Toxicological Concern (Unbedenklichkeitsschwelle für kanzerogene und mutagene Stoffe)
TÜV	Technischer Überwachungsverein
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e.V.

Das vorliegende Informationsmaterial wurde in einem öffentlich geförderten Projekt, Förderkennzeichen 995/2709/10, erarbeitet. Ziel war es, eine Verbraucherinformation zu Prüfzeichen für Spielwaren zu erstellen und diese zu veröffentlichen.

Die Informationen wurden im wesentlichen durch Recherchen im Internet sowie durch Informationsmaterial und persönliche Mitteilungen einiger Organisationen und Firmen erstellt.

Der UBB e.V. hat sich bemüht, richtige und vollständige Informationen zur Verfügung zu stellen. Er übernimmt jedoch keine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen, Irrtümer vorbehalten.

Der UBB e.V. hat nicht alle Informationen, auf die sich die Dokumente stützen, selbst geprüft und übernimmt keine Haftung für Verluste, die durch die Verwendung dieser Informationen verursacht werden oder mit deren Nutzung direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.

Für alle Links auf externen Seiten gilt:

Der UBB e.V. erklärt ausdrücklich, dass zum Zeitpunkt der Linksetzung die entsprechend gelinkten Seiten frei von illegalen Inhalten waren. Der UBB e.V. hat keinen Einfluss auf die aktuelle oder zukünftige Gestaltung und auf die Inhalte der gelinkten Seiten und distanziert sich hiermit ausdrücklich von allen Inhalten aller gelinkten Seiten, die nach der Linksetzung verändert wurden.

Das Informationsmaterial wurde im Zeitraum Juni 2011 bis November 2011 erarbeitet.

Der UBB e.V. behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigungen Änderungen oder Ergänzungen an den bereitgestellten Informationen vorzunehmen.